

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Geschäftsbeziehungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Energie Mittelsachsen GmbH und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 29. Juli 2022 (Inkrafttreten am 01. Oktober 2022) geschlossen.
- 1.2 Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

2. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 2.1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
- 2.2. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden am zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungsmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 2.3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
- 2.4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden bei SLP-Entnahmestellen monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung. Der Abrechnungszeitraum zur Berechnung der Maximalleistung bei RLM-Entnahmestellen ist das Kalenderjahr.
- 2.5 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.

3. Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist

- ☐ das Gaswirtschaftsjahr (vgl. Anlage 7 Ziffer 6 des Vertrags)
- ☒ das Kalenderjahr

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung)

- 4.1 Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.
- 4.2 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.
- 4.3 Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist die jeweils hierfür vorgesehene Musterdatei, das als Anlage 1 und Anlage 2 diesen EGB beigefügt ist, zu verwenden.
- 4.4 Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Entsperrung des Ausspeisepunktes entfallenen Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wurde.
- 4.5 Sofern ein Anschlussnutzer oder ein Dritter die Entsperrung der Ausspeisepunkt bei dem Netzbetreiber beantragt und sich zur Zahlung der auf der Internetseite des Netzbetreibers dafür veröffentlichten Preise verpflichtet, nimmt der Netzbetreiber mit Zustimmung des zuständigen Transportkunden die Entsperrung der Ausspeisepunkt nach Eingang der Zahlung vor.
- 4.6 Die Kontaktdaten des Netzbetreibers für die Abwicklung der Sperrung und Entsperrung sind auf dem Kontaktdatenblatt ersichtlich.

Anlage(n)

Anlage 4_1: Auftrag zur Unterbrechung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/ Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen